



GdP



aktuell



Datum: 08.04.2005

Nr.: 15/2005

Kleidergeld zum Teil steuerpflichtig

Nachdem das Thüringer Innenministerium jahrelang in der Bekleidungs-vorschrift festgestellt hat, dass die Zahlungen nach dieser Vorschrift steuerfrei sind, stellt das Finanzministerium nunmehr fest, dass zumin-dest der Teil, der als Zuschuss bzw. Entschädigung für die Abnutzung ziviler Kleidung von Polizeibeamten ausbezahlt wird, doch versteuert werden muss und zwar rückwirkend auf September 2001.

Betroffen davon sind alle Beamten, die mehr als 25 % des Bekleidungs-geldes auf ihr Konto überwiesen bekommen (z.B. Ermittler, SEK, MEK, ZEG, Personenschutz). Versteuert werden muss nicht die gesamte Zah-lung, sondern nur der Teil, der für die Abnutzung der Zivilkleidung ge-währt wird. Das sind monatlich 5,11 € für alle in Ziff. 10.3 der Beklei-dungsvorschrift genannten Beamten und 10,23 € nach Ziff. 10.4. Geprüft wird derzeit noch, ob das Kleidergeld für die Beamten der Kriminalpolizei ebenfalls zu versteuern ist. Hier wäre das gesamte Kleidergeld betroffen. Die Finanzämter der betroffenen Beschäftigten werden nun über diesen „geldwerten Vorteil“ informiert und entscheiden in eigener Zuständigkeit, ob sie eine Nachversteuerung vornehmen und rückwirkend die Steuer-bescheide für die Jahre 2001 bis 2004 ändern. Künftig wird die Zahlung am Jahresende den Finanzämtern mitgeteilt und direkt in die Steuerbe-rechnung einbezogen.

Landesvorsitzender Jürgen Schlutter sagte dazu: „Für uns als Gewerk-schaft ist dieser Vorgang nicht nachvollziehbar. Die Frage der Steuer-freiheit ist mehrfach geprüft worden und die Beamten konnten sich dar-auf auch verlassen. Jetzt wird nicht nur ein Vorgang für die Zukunft ge-regelt, sondern auch noch rückwirkend und die Landesregierung sieht sich außerstande daran etwas zu ändern, weil die Einkommenssteuer eine Bundessteuer ist.“

Schlutter fordert die GdP-Mitglieder auf, sich im Falle der Nachversteue-rung unverzüglich mit ihrer Gewerkschaft in Verbindung zu setzen. „Wir werden im Rahmen des Rechtsschutzes von einem Steuerexperten ei-nen Widerspruch erarbeiten, der dann allen betroffenen Mitgliedern zur Verfügung gestellt wird. Darüber hinaus werden wir die Frage der Steu-erpflicht selbst noch mal prüfen lassen“, kündigt Schlutter an.

Der Landesvorstand